

schon im Frühjahr 1176 vereinbart und erst im Winter 1176/77 veröffentlicht wurde; andererseits sind uns zwei Redaktionen der Vertragsurkunde erhalten, die eine mit dem 1176er Märzdatum, beide mit der in den folgenden Winter gehörenden Zeugenreihe. Alsdann ist es doch das Nächstliegende, die eine Redaktion dem Datum entsprechend auf den März 1176, die andere in Übereinstimmung mit den Namen der Zeugenreihe auf den folgenden Winter zu beziehen. Hierbei ist man wohl zu der Annahme genötigt, daß irrigerweise die Zeugenreihe auch in die erste Redaktion der Urkunde eingefügt wurde; aber diese Annahme hat nichts Unwahrscheinliches; sie ist jedenfalls viel wahrscheinlicher als die Hypothese einer nachträglichen Einschiegung der Zeugenreihe in beide Redaktionen. Will man nicht zu künstlichen Konstruktionen greifen, so muß man also die beiden auf uns gekommenen Urkundenfassungen in verschiedene Zeiten verlegen, und zwar die datierte Fassung B in den März 1176, die datenlose A in den Winter 1176 zu 1177.

Mit einer derartigen Datierung der beiden Dokumente ist nun aber unvereinbar die Anschauung, die FICKER, GRÄF und WEILAND vertreten, daß die Fassung A als die ursprüngliche, die Fassung B als die spätere anzusehen sei.¹ Für diese Anschauung scheint freilich zu sprechen, daß in B die Tortonesen durch einen nachträglichen Einschub mehr als in A zugestanden erhalten und daß man nach Analogie der allmählich höher geschraubten Forderungen Cremonas dazu neigen wird, die weitergehenden Zugeständnisse des Kaisers auch Tortona gegenüber in die spätere Zeit des endgültigen Übertritts der Stadt zu setzen. Aber abgesehen davon, daß die Verminderung der Tortoneser Rechte in A nicht gerade bedeutend ist², besteht noch ein unverkennbarer

¹) FICKER, Beiträge zur Urkundenlehre 2, 498 § 172; GRÄF a. a. O. S. 115 ff.; WEILAND in Const. 1, 391. ²) Was der Einschub von B

mehr bietet, ist die Hervorhebung einzelner Kastelle, die Bestätigung der Wegezölle und die Bemerkung, daß die Schenkung in den angegebenen Grenzen alle Orte, auch wenn einzelne nicht ausdrücklich genannt seien, mit umfassen solle. Da nun aber vorher in A wie B schon von der Überlassung der Kastelle und öffentlichen Wege die Rede ist, so besteht eine substanzielle Vermehrung der Rechte in dem Einschub von B eigentlich nur darin, daß hier unter den hervorgehobenen Kastellen einige vorher nicht erwähnte Ortschaften genannt oder eingeschmuggelt werden: so Cagnano, Calvenzana, Catorba und Gnignano, während *Castronovo* mit dem vorher genannten *Castellonovo*